



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 59.557/1
vom 7. Juli 2016

über

einen Dekretvorentwurf ,zur Zustimmung zu dem Abkommen
über soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und
dem Staat Israel, geschehen zu Jerusalem am 24. März 2014‘

Am 8. Juni 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ,zur Zustimmung zu dem Abkommen über soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Staat Israel, geschehen zu Jerusalem am 24. März 2014‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 23. Juni 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Leen VERSCHRAEGHEN, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau Wendy DEPESTER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 7. Juli 2016 abgegeben.

*

1. Gemäß Artikel 10 des zur Zustimmung vorgelegten Abkommens können im Interesse bestimmter versicherter Personen oder Personengruppen, was Belgien anbelangt, die zuständigen Behörden, und was Israel anbelangt, die zuständige Einrichtung, im gemeinsamen schriftlichen Einvernehmen Ausnahmen von den Artikeln 7 bis 9 dieses Abkommens vorsehen. Eine solche Möglichkeit zur Abweichung führt zu einer Änderung der in dem Abkommen enthaltenen Regeln.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss auch zukünftigen Änderungen an einem Abkommen zustimmen¹. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, dass diese Zustimmung zuvor gegeben wird², aber um mit Artikel 167 § 3 der Verfassung in Übereinstimmung zu sein, ist solch eine vorhergehende Zustimmung nur zulässig, wenn das Parlament weißt, innerhalb welcher Grenzen diese gegeben wird³.

Im vorliegenden Fall wird in Artikel 10 des Abkommens festgelegt, von welchen Artikeln des Abkommens abgewichen werden kann, und wird bestimmt, dass diese Ausnahmen im Interesse bestimmter versicherter Personen oder Personengruppen sein müssen. Somit kann angenommen werden, dass die Grenzen der Änderungsmöglichkeit ausreichend präzise angegeben werden. Man kann infolgedessen davon ausgehen, dass Artikel 2 des Abkommens mit dem o.a. Artikel 167 § 3 der Verfassung vereinbar ist.

Zur Verstärkung der Parlamentskontrolle kann dennoch zu dem Vorentwurf eine Bestimmung hinzugefügt werden, die die Regierung dazu verpflichtet, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft jede vorgenommene Änderung der Artikel 7 bis 9 des Abkommens, zumindest wenn es sich um eine Änderung normgebender Art handelt, zu melden⁴.

2. Es ist zu empfehlen, die englische Fassung des Abkommens, die bei unterschiedlichen Auslegungen maßgebend ist, zusammen mit dem Dekretvorentwurf dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorzulegen.

¹ J. VELAERS, *De Grondwet en de Raad van State, afdeling wetgeving*, Antwerpen, Maklu, 1999, 549-550.

² Kass., 19. März 1981, *Arr. Cass.*, 1980-81, 808 und *J.T.* 1982, 565, mit Anm. von J. VERHOEVEN; Kass., 2. Mai 2002, Nr. RC 02521-1 (Liste Nr. C.99.0518.N).

³ Siehe u.a. Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten 26.355/9 vom 2. Juli 1997 über einen Entwurf, der zum Gesetz vom 11. März 1999 ‚houdende instemming met het Memorandum van Overeenkomst over de Ontwikkelingssamenwerking tussen het Koninkrijk België en de Republiek Zuid-Afrika, ondertekend te Brussel op 16 maart 1995‘ (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-99, Nr. 1-1168/1, (13), 14) geworden ist, und andere von J. MASQUELIN, *Le droit des traités dans l'ordre juridique et dans la pratique diplomatique belges*, Brüssel, Bruylant, 1980, 214-215 und 276-277, und von J. VELAERS, o.c., 550-551, erwähnte Gutachten. Siehe auch J. VERHOEVEN, Anm. zu Kass., 19. März 1981, *J.T.* 1982, 566.

⁴ Falls das Parlament eine Änderung nicht billigen sollte, wäre die Regierung dazu verpflichtet, diese Änderung nicht vorzunehmen.

3. Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, muss schließlich darauf hinweisen, dass die französische Fassung des Abkommens aus sprachlicher Sicht zahlreiche Fehler enthält.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Leen VERSCHRAEGHEN

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE HAUPTKANZLER,

Wim GEURTS
Kanzler